



Handreichung für die Sek. II: Einbringung von Kursen im Block I und Block II der Qualifikationsphase (Jahrgang 11 und 12), einschließlich des Abiturs

Liebe Interessierte,

um einen Überblick über die Einbringung von Kursen zu erhalten, sind für Sie hier einmal die wesentlichen Informationen aus der AbiturprüfungsVO zusammengestellt – in der Hoffnung, dass damit die eine oder andere Frage schon im Vorfeld beantwortet ist...

Im Wesentlichen regelt §28 die Gesamtqualifikation für 11 und 12 (Qualifikationsphase):

Block I (min. 200 Punkte – max. 600 Punkte) – Das sind: Halbjahr 11,1+11,2+12,1+12,2

Es müssen insgesamt **36 Halbjahresleistungen** eingebracht werden.

P1 und P2 werden vollständig eingebracht (= 8 Halbjahre) und doppelt gewertet.

Aus den restlichen Fächern werden **28 Halbjahresleistungen** eingebracht. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

- Bei P3-P5 muss das 4. Halbjahr eingebracht werden
- Es müssen alle Halbjahre von D, M, Ge und von einer FS eingebracht werden
- Es müssen alle 4 Halbjahre einer NaWi, oder je 2 Halbjahre von zwei NaWi eingebracht werden.
- Es müssen min. 2 Halbjahre Kunst oder Musik eingebracht werden
- Es müssen min. 2 Halbjahre Religion oder Philosophie eingebracht werden.
- Wenn mehr als 1 Halbjahr Sport eingebracht wird, müssen zwei verschiedene und min. eine Individualsportart dabei sein.

- Es dürfen **max. 7 Halbjahre mit weniger als 05 Punkten eingebracht** werden. – Insgesamt sind hier min. 200 Punkte zu erreichen.
- Wichtig ist vor allem: Kurse mit 0 Punkte als Halbjahresleistung können nicht eingebracht werden UND gelten auch als nicht belegt! = **KEINE 0 PUNKTE auf dem Zeugnis!**

Block II (min. 100 Punkte – max. 300 Punkte)

- Von den **5 Prüfungsfächern** müssen in min. **3 Fächern 05 Punkte** erreicht werden, davon min. im 1. oder 2. Prüfungsfach einmal. 25 Punkte müssen erreicht werden
- – Insgesamt sind hier min. 100 Punkte (=4-fache Wertung jeder Abiturprüfung!) zu erreichen.

Besonderheit: Besondere Lernleistung (im 4. Prüfungsfach)!

Die besondere Lernleistung ersetzt das 4. Prüfungsfach (und damit auch die Belegungsverpflichtung dafür für 12,1 und 12,2) und wird vierfach in Block II eingebracht